



Münchner Förderformel (MFF); Umsetzung der Münchenzulage und des Fahrtkostenzuschusses (Job-Ticket)

Stand: 5. Mai 2023 (Aktualisierung des Informationsschreibens vom 21.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die aktuellen Modalitäten zur Finanzierung der Münchenzulage und des Fahrtkostenzuschuss informieren.

Die Münchenzulage und der Fahrtkostenzuschuss werden seit dem 01.01.2020 im Rahmen der MFF finanziert, wenn die Voraussetzungen für eine Gewährung tatsächlich vorlagen und die nachfolgenden Regelungen eingehalten werden. Bitte beachten Sie die Neuregelungen bzgl. des DeutschlandticketJob.

1. Münchenzulage

1.1 Förderfähiger Personenkreis

- Die Münchenzulage wird für fest angestellte pädagogische Kräfte einschließlich Leitungen und stellvertretende Leitungen, die in der Kindertageseinrichtung beschäftigt sind, gewährt.
- Außerdem wird die Münchenzulage für fest angestelltes fachfremdes Personal gewährt, wenn dieses über die MFF-Faktoren abgerechnet wird. Sofern die Höchstbeträge überschritten werden, ist eine Förderung nicht möglich.
- Die Münchenzulage wird für Auszubildende gewährt, wenn diese über den Faktor Ausbildung abgerechnet werden. Es werden 80 Prozent der Kosten übernommen.
- Für Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen, Fachberatungen, Hausmeister, Zeitarbeitskräfte und Honorarkräfte wird **keine** Münchenzulage übernommen.

1.2 Fördervoraussetzungen

- Die Förderung wird nur auf Antrag durch den*die Träger*in ausgereicht.
- Es ist nachzuweisen, dass der für den*die Träger*in gültige Tarifvertrag angepasst wurde und zu welchem Zeitpunkt.
- Sollte kein Tarifvertrag vorliegen, ist ggf. eine entsprechende Betriebsvereinbarung anzupassen oder eine Ergänzung der Arbeitsverträge vorzunehmen.
- Durch die Anpassung dürfen, die in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetzten Beschäftigten nicht besser gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (Besserstellungsverbot).
- Der Gehaltsbestandteil für die Münchenzulage muss für jede*n förderfähige*n Mitarbeiter*in auf dem Gehaltsnachweis gesondert ausgewiesen werden. Der auf dem Gehaltsnachweis ausgewiesene Betrag ist der maximal förderfähige Betrag.
- Die Vorschriften zum geltenden Tarifrecht sind einzuhalten (z.B. bei Wegfall der Lohnfortzahlung).
- Eine Finanzierung der Münchenzulage erfolgt maximal in Höhe für vergleichbare städtische Mitarbeiter*innen (siehe unter 1.3 Höhe der Förderung).

1.3 Höhe der Förderung

Die Bestandteile der Münchenzulage können der Grundbetrag und der Kinderbetrag sein. Bei der Bemessung der Jahressonderzahlung werden die Bestandteile der Münchenzulage **nicht** berücksichtigt. Die Förderung erfolgt inklusive der entstehenden Arbeitgeberkosten.

1.3.1 Grundbetrag

Der Grundbetrag ist abhängig von der Eingruppierung der Beschäftigten.

Eingruppierung laut TVöD bzw. TVöD-SuE	Höhe der Münchenzulage monatlich
E 1 bis E 9; S 2 bis S 15	270,00 €
E 10 bis E 15; S 16 bis S 18	135,00 €

Für die nachfolgend genannten Ausbildungsrichtungen kann eine Münchenzulage gewährt werden (die Münchenzulage für Auszubildende ist dynamisiert):

Art der Ausbildung	Höhe der Münchenzulage monatlich
SPS-Praktikum (1. und 2. Ausbildungsjahr)	146,18 € (ab 1.4.2022)
Berufspraktikum	146,18 € (ab 1.4.2022)
Optiprax	146,18 € (ab 1.4.2022)

Der Grundbetrag der Münchenzulage wird anteilig der individuellen Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit einer Vollzeitkraft gewährt.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin hat eine wöchentliche Arbeitszeit von 19,5 Wochenstunden (Arbeitszeit Vollzeitkraft: 39 Wochenstunden) und ist in Entgeltgruppe S 8a TvöD-SuE eingruppiert.

Die Mitarbeiterin kann eine Münchenzulage in Höhe von 135,00 € erhalten.

1.3.2 Kinderbetrag

Ein Kinderbetrag kann gewährt werden, wenn dem förderfähigen Personenkreis Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird. Für jedes Kind kann ein Kinderbetrag gewährt werden.

Eingruppierung laut TVöD bzw. TVöD-SuE	Höhe des Kinderbetrags monatlich
E 1 bis E 13; S 2 bis S 18	50,00 €
E 14 bis E 15	25,00 €

Der Kinderbetrag der Münchenzulage wird anteilig der individuellen Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit einer Vollzeitkraft gewährt.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin hat eine wöchentliche Arbeitszeit von 19,5 Wochenstunden (Arbeitszeit Vollzeitkraft: 39 Wochenstunden) und ist in Entgeltgruppe S 8a TvöD-SuE eingruppiert. Sie erhält für zwei Kinder Kindergeld.

Die Mitarbeiterin kann einen Kinderbetrag in Höhe von 50,00 € erhalten.

[Die Mitarbeiterin hat zwei Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird. Daher kann der Kinderbetrag zweimal gewährt werden. Da sie teilzeitbeschäftigt ist wird der Kinderbetrag entsprechend reduziert. Berechnung: $(50,00 \text{ €} + 50,00 \text{ €}) / 39,00 \times 19,50$]

2. Fahrtkostenzuschuss

2.1 Förderfähiger Personenkreis

- Der Fahrtkostenzuschuss wird für fest angestellte pädagogische Kräfte, einschließlich Leitungen und stellvertretende Leitungen, in der Kindertageseinrichtung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder mehr gewährt.
- Außerdem wird der Fahrtkostenzuschuss für fest angestelltes fachfremdes Personal in der Kindertageseinrichtung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder mehr gewährt, wenn dieses über die MFF-Faktoren abgerechnet wird. Sofern die Höchstbeträge überschritten werden, ist eine Förderung nicht möglich.
- Der Fahrtkostenzuschuss wird für Auszubildende in der Kindertageseinrichtung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder mehr gewährt, wenn diese über den Faktor Ausbildung abgerechnet werden. Es werden 80 Prozent der Kosten übernommen.
- Für Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen, Fachberatungen, Hausmeister, Zeitarbeitskräfte und Honorarkräfte wird **kein** Fahrtkostenzuschuss übernommen.

2.2 Fördervoraussetzungen

- Die Beschäftigten stellen einmal jährlich einen schriftlichen Antrag bei dem*der Träger*in der Kindertageseinrichtung auf Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses mit beiliegender Kopie des Abonnementvertrags. Ein Antragsformular wird nicht durch die Landeshauptstadt München zu Verfügung gestellt. Eine pauschalierte Auszahlung wird nicht bezuschusst.
- Bestehen eines Abonnementvertrags der/des Beschäftigten über eine personalisierte Fahrkarte des ÖPNV (MVV, DB, BOB, Meridian) mit Gültigkeit von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte **und**
- tatsächliche regelmäßige Nutzung des ÖPNV für die Fahrten zwischen der Wohnung der/des Beschäftigten und der Arbeitsstätte **und**
- der*die Träger*in stellt sicher, dass ihm jegliche Änderungen, die zu einer Veränderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses führen können (z. B. Umzug, Erkrankung, Erstattungen etc.) von seinen Beschäftigten unverzüglich mitgeteilt werden.
- Die Unterlagen, welche zum Nachweis der Fördervoraussetzungen dienen, sind zur Einsicht im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung durch die Landeshauptstadt München vorzuhalten und entsprechend aufbewahren.
- Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses durch den Träger erfolgt, sofern möglich, mit dem monatlichen Entgelt.
- Der Gehaltsbestandteil für den Fahrtkostenzuschuss muss für jede*n förderfähige*n Mitarbeiter*in auf dem Gehaltsnachweis gesondert ausgewiesen werden. Der auf dem Gehaltsnachweis ausgewiesene Betrag ist der maximal förderfähige Betrag.

2.3 Höhe des förderfähigen Fahrtkostenzuschusses

- Für **pädagogisches Personal** in Kindertageseinrichtungen (insbesondere Kinderpfleger*innen, Erzieher*innen, Sozial- und Heilpädagogen*innen) wird ab **1. Juni 2023** grundsätzlich der Fahrtkostenzuschuss maximal in Höhe des DeutschlandticketJob, derzeit 46,55 €, übernommen.
Ausnahmen: Pädagogisches Personal, das die Nutzung des Fernverkehrs benötigt, erhält einen Zuschuss maximal in Höhe der Kosten, die für eine IsarCardJob für die Tarifzone M-6 im Jahresabonnement mit jährlicher Zahlungsweise zzgl. Servicepauschale anfallen würden.

Grundsatz DeutschlandticketJob: 46,55 € monatlich

Bei notwendiger Nutzung des Fernverkehrs (nur pädagogisches Personal):

Zone	jährlich	monatlich
M	546,84 €	45,57 €
M-1	876,84 €	73,07 €
M-2	1.086,84 €	90,57 €
M-3	1.356,84 €	113,07 €
M-4	1.593,84 €	132,82 €
M-5	1.839,84 €	153,32 €
M-6	2.082,84 €	173,57 €

- Für **Auszubildende**, die Anspruch auf ein 365-Euro-Ticket MVV haben, übernimmt die Landeshauptstadt München im Rahmen der Förderung des Fahrtkostenzuschusses maximal die Kosten für ein 365-Euro-Ticket MVV. Sowohl Auszubildende des Sozialpädagogischen Seminars (SPS), des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) als auch PiA-Auszubildene, Auszubildende im Lehrgang Kinderpflege (LeKi) und Berufspraktikanten können daher in der Regel das 365-Euro-Ticket MVV nutzen.
- Für **fachfremdes Personal** in Kindertageseinrichtungen wird **ab 1. Juni 2023** der Fahrtkostenzuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch in Höhe der Kosten, die für eine DeutschlandticketJob, derzeit 46,55 €, übernommen.
- Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist unabhängig von der individuellen Zahlungsweise (monatlich/jährlich) des Abonnements durch die*den Beschäftigte*n.
- Bei Anspruch der/des Beschäftigten auf ein vergünstigtes ÖPNV-Ticket (z. B. aufgrund einer anerkannten Behinderung) sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten förderfähig.
- Ein höherer Fahrtkostenzuschuss (z.B. aufgrund von Umzug der/des Beschäftigten in eine andere Tarifzone und der Notwendigkeit der Nutzung des Fernverkehrs) ist ab dem ersten Monat, ab dem die Voraussetzungen dafür bestehen, förderfähig.
Beispiel:
Umzug DeutschlandticketJob nach M-6 zum 15.04.
Der höhere Fahrtkostenzuschuss für die Zone M-6 kann ab April gezahlt werden.
- Verringert sich der Fahrtkostenzuschuss oder entfallen die Voraussetzungen für seine Gewährung, so endet die (höhere) Förderfähigkeit mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt.

2.4 Zeitraum für die Förderung des Fahrtkostenzuschusses

Der Fahrtkostenzuschuss ist förderfähig

- ✓ ab dem Monat der schriftlichen Antragstellung der/des Beschäftigten bei dem*der Träger*in.
- ✓ nur für volle Beschäftigungsmonate, in denen die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
Beispiel:
Eine Erzieherin wird zum 11.05. neu eingestellt.
Ab Juni kann der Fahrtkostenzuschuss für die Mitarbeiterin gefördert werden.
- Wenn Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringt, wird ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats der Fahrtkostenzuschuss nicht mehr gewährt.
Beispiel:
Eine Mitarbeiterin ist im Zeitraum 23.01. bis 15.05. nicht im Dienst. Der 42. Tag der Abwesenheit ist der 04.03. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses lagen im gesamten Zeitraum vor.
Bis einschließlich März wird der Fahrtkostenzuschuss gewährt.
- Die 42-Tage-Regelung findet keine Anwendung bei Ausscheiden aufgrund von Kündigung des Arbeitsvertrags, Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag und Renteneintritt.
Beispiel:
Das Arbeitsverhältnis wird zum 30.06. gekündigt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses lagen im gesamten Zeitraum vor.
Bis einschließlich Juni wird der Fahrtkostenzuschuss gewährt.

Bei Fragen können Sie sich an die Geschäftsstelle Zuschuss wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsstelle Zuschuss

Kontakt

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089 233-84379